



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

- Vollstreckungsgericht -

Aktenzeichen: 21 K 3/18

Schwäbisch Gmünd, 30.07.2020

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag, 25.09.2020	08.30 Uhr	Saal: Leutze 1+2+3, Im Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd, Rektor- Klaus-Straße 9, 73525 Schwäbisch Gmünd

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Möggingen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.-Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	36/1000	an der Wohnung im Erdgeschoss im Haus 3 und einem Kellerraum im Untergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 16	1868 BV 1
2	3/1000	an einem Stellplatz in der Tiefgarage, Aufteilungsplan Nr. 108	1887 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Anschrift	m ²
Möggingen	291/3	Gebäude- und Freifläche	Bahnhofstraße 21, 21/1, 23	2.519

Zusatz zu lfd.-Nr. 1: Es bestehen Sondernutzungsrechte

Zusatz zu lfd.-Nr. 2: Es bestehen Sondernutzungsrechte

Lfd.-Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

3 Zimmer, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad, 1 WC, 1 Terrasse; Wohnfläche ca. 73 m²

Verkehrswert: 116.200,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 200,00 € (Schlafzimmerschrank)

Lfd.-Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrswert: 9.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.01.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.